

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Mittwoch (Nachmittag), 10. Juni 2015

Anfragen

124 2015.RRGR.435 Anfrage

Anfragen der Junisession 2015 der Mitglieder des Grossen Rates und Antworten des Regierungsrates

Anhang 1

Schriftlich behandelte Geschäfte der Junisession 2015

Anfragen

Geschäft 2015.RRGR.435

Anfragen der Junisession 2015 der Mitglieder des Grossen Rates und Antworten des Regierungsrats

Anfrage 16

Rudin Michel, Lyss (glp) – Apps und Partner derselben bei der Kantonspolizei

Die Kantonspolizei Bern kann momentan nur iPhones verwenden. Als einer der wichtigen Partner ist Swisscom mit einer App involviert. Um mehr Konkurrenz zu ermöglichen, ergeben sich Fragen, die notwendigerweise zu beantworten sind.

Fragen:

1. Welche zusätzlichen Apps sind bei der Kantonspolizei zwingend im Einsatz?
2. Welches sind bei diesen die Partner?

Antwort des Regierungsrats (POM)

Folgende Apps sind bei der Kantonspolizei zwingend im Einsatz:

Name der Apps	Zweck	Lieferant / Partner
iTime	Zeit- und Spesenerfassung	INOVA (Bern)
MACS-B / Mobile ID	Datenabfrage / Identifikation	DYCOM / EJPD
eAlarm	Alarmierung	Swisscom
Polivoc	Sprachführer für polizeilichen Wortschatz	Schweizerisches Polizeiinstitut Neuenburg

Die Kantonspolizei Bern setzt in Zusammenhang mit dem Einsatz mobiler Geräte, wo dies möglich ist, auf «multiplattformfähige» Anwendungen. Das heisst, dass bei der Implementierung von mobilen Anwendungen (Apps) darauf geachtet wird, dass diese möglichst mehrere Plattformen unterstützen (HTML5).

Anfrage 15

Köpfl Michael, Bern (glp) – Wird die Vermögenssteuerbremse gesetzeskonform umgesetzt?

Die Vermögenssteuerbremse ist in Artikel 66 Absatz 1 des Steuergesetzes wie folgt definiert: «Für steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer (Kantons- und Gemeindesteuern) 25 Prozent des Vermögensertrags übersteigt, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, höchstens jedoch auf 2,4 Promille des steuerbaren Vermögens.» Nicht erwähnt werden in diesem Artikel die Kirchensteuern.

Bei den Berechnungsbeispielen auf der Website der Steuerverwaltung für eben diese Vermögenssteuerbremse wird zusätzlich zur Vermögenssteuer für den Kanton und die Gemeinde aber auch die Vermögenssteuer für die Kirchgemeinde berücksichtigt.

(vgl. http://www.fin.be.ch/fin/de/index/steuern/steuern_berechnen/steuerrechner/einkommens-und_vermogenssteuer/berechnungsbeispiele.html)

Das führt dazu, dass Mitglieder einer Landeskirche früher und stärker von der Vermögenssteuerbremse profitieren als Personen die nicht Mitglied einer Landeskirche sind.

Fragen:

1. Trifft es zu, dass durch die heute übliche Berechnung der Vermögenssteuerbremse Mitglieder einer Landeskirche früher und stärker von dieser profitieren als Personen, die nicht Mitglied einer Landeskirche sind?
2. Ist die Berücksichtigung der Kirchensteuern bei der Berechnung der Vermögenssteuerbremse rechtmässig, wenn im Gesetz doch nur von Kantons- und Gemeindesteuern die Rede ist?
3. Falls Frage 1 ganz oder teilweise mit Ja beantwortet wird: Widerspricht diese Berechnung der Vermögenssteuer nicht den in der Bundesverfassung verankerten Prinzipien der Gleichmässigkeit der Besteuerung und/oder der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit?

Antwort des Regierungsrats (FIN)

Wenn jemand einer Landeskirche angehört, ist seine Vermögenssteuer höher, weil er neben der Kantons- und Gemeindesteuer auch Kirchensteuer zahlen muss. Die 25 Prozent des Nettovermögensertrags bleiben aber gleich und somit kommt Art. 66 zur Anwendung.

Die gleiche Problematik besteht, wenn jemand in einer teureren Gemeinde wohnt (Muri vs. Lauterbrunnen).

Wenn man diesen Effekt ausschalten wollte, müsste der Vergleich auf Basis der einfachen Steuer und nicht auf der tatsächlich geschuldeten Vermögenssteuer gemacht werden.

Von der Sache her ist es richtig, dass die Begrenzung der Vermögenssteuer (auf 25 Prozent des Vermögensertrags) auch die Kirchensteuer umfasst. Ziel der Bestimmung ist die Vermeidung einer gesamthaft übermässigen Besteuerung des Vermögens.

Die Steuerverwaltung hat die Klammerbemerkung deshalb in der Praxis so interpretiert, dass die Einwohnergemeinden und die Kirchgemeinden ([Art. 1 Abs. 1 KStG](#)) gemeint sind.

Die Fragen können wie folgt beantwortet werden:

Frage 1: ja

Frage 2: siehe oben Absatz 3

Frage 3: nein, es wird vielmehr die Gesamtbelastung mit der tatsächlichen Vermögenssteuer als Massstab der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berücksichtigt

Anfrage 1

Grimm Christoph, Burgdorf (glp) / Aeschlimann Martin, Burgdorf (EVP) / Lüthi Andrea, Burgdorf (SP) / Seiler Michel, Trubschachen (Grüne) – Bitte korrekte Zahlen beim Autobahnzubringer Emmental

Die Region Burgdorf wird – wenn es um die Verkehrsfrequenzen geht – auch von der BVE gerne mit dem Gotthardtunnel verglichen. Kurzfristige Spitzenverkehrsaufkommen in Burgdorf werden hochgerechnet und danach als Durchschnittszahlen (statt Spitzenverkehrszahlen) mit dem Jahresdurchschnitt des Gotthardverkehrs verglichen.

Um das Projektvarianten-Auswahlverfahren seriös und fundiert durchführen zu können, sind die korrekten Zahlen notwendig.

Fragen:

1. Inwiefern sind die beiden Verkehrsbereiche/Gebiete (Burgdorf vs. Gotthardtunnel) miteinander vergleichbar?
2. Wie – mit welchen Instrumenten – und wann wurden die Verkehrsfrequenzen rund um und in Burgdorf erhoben?
3. Welches sind die genauen Spitzenfrequenzen an welchen Orten?

Antwort des Regierungsrates (BVE)

1. Im Gotthardtunnel betrug der durchschnittliche Tagesverkehr (DTV) im Jahr 2012 17 100 Fahrzeuge (Quelle: Bundesamt für Strassen). Der DTV auf den Kantonstrassen in Burgdorf war im selben Jahr vergleichbar hoch, beispielsweise beim Gotthelfschulhaus 18 100 Fahrzeuge. Beim durchschnittlichen Tagesverkehr (DTV) wird der Mittelwert des 24-Stundenverkehrs aus allen Tagen des Jahres gebildet.
2. Die Verkehrsfrequenzen stammen aus dem Gesamtverkehrsmodell des Kantons Bern (Basisjahr: 2012). Grundlage des Modells sind rund 40 Verkehrszählungen im Raum Burgdorf aus den Jahren 2008 bis 2012.
3. Spitzenfrequenzen treten insbesondere in den Abendstunden auf. So beispielsweise beim Lys-sachsachen (östlich Grosskreisel A1-Anschluss Kirchberg) mit 1970 Fahrzeugen pro Stunde oder beim Gotthelfschulhaus in Burgdorf mit 1'460 Fahrzeugen pro Stunde.

Anfrage 5

Zuber Maxime, Moutier (PSA) – Öffentliche Ausschreibungen auf Französisch

In seiner Antwort auf die für diese Session traktandierte Interpellation 187-2014 «Ausschreibungen in beiden Amtssprachen» unterstreicht der Regierungsrat Folgendes: «Nur im Verwaltungskreis Biel findet die Ausschreibung vollständig und zwingend auf Deutsch und Französisch statt.»

Frage:

- Wurden die verschiedenen öffentlichen Ausschreibungen im Zusammenhang mit den umfangreichen Gesamtanierungs- und Erweiterungsarbeiten der Bieler Gymnasien tatsächlich in beiden Sprachen veröffentlicht?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) hat für den Erweiterungsneubau und die Instandsetzung des Gymnasiums Strandboden nur einen Auftrag vergeben, nämlich an eine Totalunternehmung. Die Vergabe erfolgte gemäss den Vorgaben des Beschaffungsrechts und wurde zweisprachig durchgeführt.

Anfrage 7

Fuchs Thomas, Bern (SVP) – BLS-Monsterprojekt in Buch-Riedbach – Stoppt die Mehrheitsaktionärin Kanton Bern dieses Trauerspiel?

Eines der grössten Probleme im Bereich der Raumplanung ist der stetige Verlust von landwirtschaftlichem Kulturland und damit einhergehend die Gefährdung der Ernährungssouveränität. Das landwirtschaftliche Kulturland ist als einzige Fläche einer steten und bedenklichen Reduktion ausgesetzt.

Dieser Entwicklung muss Einhalt geboten werden. Riedbach und Buch wurden in den letzten Jahren arg strapaziert mit dem Standplatz für die Fahrenden, der Resag und mit dem geplanten Standort für die Stadtnomaden.

Neu soll Buch-Riedbach nun auch noch ein BLS-Monsterprojekt vor die Haustüre gesetzt bekommen. Ein Projekt, bei dem eine Familie ihr Heimet verlieren würde, ein Projekt, bei dem das ganze

Dorf und dessen Lebensqualität gefährdet würden.

Anstatt mit der SBB gemeinsam eine Lösung zu suchen, präsentiert die BLS ein eigenes Projekt auf der grünen Wiese. Im Gegensatz zu einer Bahnlinie von X nach Y ist jedoch dieser Werkhof aus freien Stücken an diesem Ort ausgewählt worden. Keinesfalls kann daher das Eisenbahngesetz und die dazugehörigen Landenteignungen angewendet werden.

Artikel 3 des Eisenbahngesetzes von 1957 besagt, dass eine Enteignung erst zur Anwendung kommt, wenn die Bemühungen um einen freihändigen Erwerb oder um eine Landumlegung nicht zum Ziel führen. Gleichzeitig muss aber ein öffentliches Interesse am Bau und Betrieb der Infrastruktur bestehen. Dies ist im Falle von Buch klar nicht gegeben.

Fragen:

1. Wurde der Regierungsrat von der BLS über das Projekt informiert?
2. Ist der Regierungsrat bereit, sich gegen das Projekt im Riedbach einzusetzen?
3. Welche Alternativlösungen zu einer Enteignung sieht der Regierungsrat?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

1. Ja, der Regierungsrat war über das Vorhaben der BLS informiert.

Zu den Fragen 2 bis 3:

Das Vorhaben setzt ein mehrjähriges Bewilligungsverfahren des Bundes voraus. Ein solches kann frühestens Mitte 2016 starten. Dabei werden sämtliche Aspekte, insbesondere auch Fragen des Standortes, des Flächenbedarfs, der Raumplanung und des Umgangs mit Kulturland behandelt. Der Kanton Bern wird sich im Rahmen dieses bundesrechtlichen Verfahrens einbringen.

Anfrage 12

Grimm Christoph, Burgdorf (glp) – Wird die Motion 216-2014 «Wasserzinsen für Grosswasserkraftwerke neu regeln» zeitgerecht umgesetzt?

In der Januarsession 2015 überwies der Grosse Rat die o. e. Motion mit grossem Mehr in allen Punkten. Die Motion verlangt klar und unmissverständlich, dass auf eine Erhöhung der Wasserzinse für Grosswasserkraftwerke per 1. 1. 2015 zu verzichten sei. Ebenfalls beschloss der Grosse Rat, dass bei bewilligten, aber noch nicht gebauten oder in der Projektierungsphase stehenden Grosswasserkraftwerken die Wasserzinse zeitlich bedingt zu reduzieren oder ganz auszusetzen sind.

Bis heute wurde noch nicht kommuniziert, wie die Motion umgesetzt werden soll. Die Betreiber von Grosswasserkraftwerken sind auf Planungssicherheit angewiesen. Das Kraftwerk Hagneck wird noch in diesem Jahr in Betrieb genommen.

Fragen:

1. Wird die Motion im Sinn des Grossratsentscheids zeitgerecht, d. h. per 1.1.2015, umgesetzt?
2. Auf welcher Berechnungsbasis werden dem neuen Kraftwerk Hagneck die Wasserzinsen verrechnet?
3. Wann wird das kantonale Wassernutzungsgesetz dem Grossen Rat vorgelegt?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

Zu den Fragen 1 bis 2:

Die Umsetzung der Motion Grimm bedarf einer Änderung des Wassernutzungsgesetzes. Bis zur Inkraftsetzung dieser Änderung richtet sich die Festlegung der jährlich geschuldeten Wasserzinse nach dem geltenden Recht, wonach bei einer mittleren Bruttoleistung von mehr als zwei Megawatt 100 Prozent des bundesrechtlichen Höchstansatzes je Kilowatt mittlere Bruttoleistung geschuldet sind (Art. 35 WNG). Dies gilt auch für das Kraftwerk Hagneck.

3. Die Arbeiten für die Gesetzesrevision sind im Gang. Die erste Lesung im Grossen Rat wird voraussichtlich in der Novembersession 2016 stattfinden.

Anfrage 13

Bühler Manfred, Cortébert (SVP) – Bahnübergang in Cormoret

Die Kantonsstrasse H30 wird in Cormoret durch einen Schwellenübergang gekreuzt. Der Verkehr wird immer dichter, und der kurvige Übergang ist für das Kreuzen namentlich von Lastwagen ein Problem. In den vergangenen Tagen fanden Sanierungsarbeiten statt.

Fragen:

1. Wie viele Fahrzeuge und Züge passieren diese Stelle pro Tag?
2. Ist eine Aufhebung des Bahnübergangs vorgesehen?
3. Wäre – sollte keine Aufhebung vorgesehen sein – eine Korrektur der Fahrbahn möglich, um die Stelle weniger kurvenreich zu machen?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

1. Der durchschnittliche Tagesverkehr beim SBB-Bahnübergang in Cormoret liegt bei 5930 Fahrzeugen pro Tag, wovon rund 6 Prozent dem Schwerverkehr zuzurechnen sind. In Bezug auf den Bahnverkehr sind es 41 Züge pro Tag.
2. Nein. Der Bahnübergang in Cormoret ist mit automatischen Schranken versehen und gilt als sicher.
3. Angesichts der Beschaffenheit des Geländes wäre eine Änderung dieses Übergangs aus technischer Sicht nur sehr schwer zu realisieren und somit sehr kostspielig.

Anfrage 17

Bichsel Daniel, Zollikofen (SVP) – Pilotprojekt «Verkehrsmanagement Bern-Nord»

Verschiedentlich wurde in den Akten zur Junisession 2015 auf das titelerwähnte Projekt hingewiesen (vgl. z. B. Antwort Motion 263-2014, Bruno Vanoni oder Geschäftsbericht 2014, Band 4 i. Z. mit Motion 246-2012).

Fragen:

1. Wie ist der Bearbeitungsstand dieses Vorhabens?
2. Welche möglichen Stolpersteine für eine baldige Inangriffnahme und erfolgreiche Umsetzung gibt es?
3. Wie ist der Einbezug der betroffenen Gemeinden vorgesehen?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

1. Das Pilotprojekt befindet sich in der Phase des Vorprojektes, welche bald abgeschlossen wird. Die Gemeinden werden voraussichtlich im Herbst über die Ergebnisse und das weitere Vorgehen orientiert.
2. Entsprechend dem Projektstand sind derzeit das Baubewilligungsverfahren und die Finanzierungsbeschlüsse noch ausstehend. Es bestehen in diesem Zusammenhang die üblichen Risiken.
3. Die Gemeinden sind im Rahmen der Bestimmungen des Strassengesetzes einbezogen. Insbesondere wird an der Korridorkonferenz Bern-Nord regelmässig über den Projektstand orientiert.

Anfrage 18

Riem Bernhard, Iffwil (BDP) – Wesentliche Feststellung der Finanzkontrolle

Die Prüfung der Finanzkontrolle ergab in der BVE sieben wesentliche Feststellungen, davon drei unerledigte aus dem Vorjahr.

Fragen:

1. Wie ist dieser Anstieg zu erklären?
2. Wurden Kompetenzen verletzt?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

1. Der Anstieg ist rein zufällig. Bezogen auf die vielen Baurevisionen ist die Anzahl der wesentli-

chen Feststellungen bei der BVE gering. Von den aktuell sieben Feststellungen sind zwei in der Zwischenzeit bereits erledigt und 4 gemäss Finanzkontrolle zielführend in Umsetzung. Lediglich eine Feststellung ist derzeit mit Handlungsbedarf pendent.

2. Nein.

Anfrage 9

Schnegg Pierre Alain, Champoz (SVP) – Gemeinwirtschaftliche Leistungen zugunsten zahlreicher Spitäler – Skandalöse Verwendung dieses Instruments als versteckte, wettbewerbsverzerrende Subvention

Mit gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) sollen grundsätzlich Leistungen finanziert werden, deren Kosten nicht zulasten des KVG gehen dürfen. Leider haben viele Kantone daraus ein Instrument zur verdeckten Subventionierung ihrer Spitäler gemacht, was zur Folge hat, dass Vergleiche zwischen den einzelnen Spitälern total verzerrt werden. Der Kanton Bern ist bei der Verwendung dieses Mittels sehr zurückhaltend, was sich negativ auf die Konkurrenzsituation der bernischen Spitäler auswirkt.

Einige Zahlen für das Jahr 2013 zeigen die Situation besonders gut auf:

Spital	Umsatz	GWL	GWL in % des Umsatzes
Inselspital (ohne Spital Netz Bern)	1 178 863 349	88 856 682	7,53 %
Andere Berner Spitäler (einschliesslich Spital Netz Bern)	1 859 008 221	12 202 485	0,65 %
HNE Neuenburg	330 289 000	80 000 000	24,22 %
Spital Freiburg HFR	390 700 520	78 357 478	20,05 %
HUG Genève	1 759 688 738	319 500 000	18,15 %
CHUV Lausanne	1 497 560 000	239 373 300	15,98 %
Unispital BS	974 442 000	119 906 000	12,30 %
SOH Solothurn	475 215 000	56 000 000	11,78 %
USZH Zürich	1 159 971 000	115 608 000	9,96 %
HJU Delsberg	173 274 539	17 267 620	9,96 %
KSNW Nidwalden	66 733 000	5 980 000	8,96 %
KSGR Graubünden	301 646 000	14 570 000	4,83 %
LUKS Luzern	801 062 000	11 912 000	1,48 %

*Quellen:

- Bern:

http://www.gef.be.ch/gef/fr/index/direktion/organisation/gs/wissenschaftlicheberichte.assetref/dam/documents/GEF/GS/fr/GRULA_Kennzahlenbuch_2013_F.pdf

- Für die anderen Kantone: Jahresberichte 2013

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass sich diese Unterschiede absolut nicht mit der allgemein üblichen Definition der GWL (Negativliste) erklären lassen:

Zur Handhabung der GWL (exkl. Forschung & universitäre Lehre):

- Die Definition, die Kostenermittlung und der separate Ausweis von gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) sind sicherzustellen. Eine Negativ-Definition der GWL ist nicht möglich.
- Auszuscheiden aus den gesamten Spitalkosten sind die Kosten der GWL; einfach die vom Spital erhaltenen kantonalen Abgeltungen für GWL den gesamten Spitalkosten in Abzug zu bringen, genügt nicht mehr.
- Die Entschädigung des Kantons für GWL soll höchstens die ermittelten und ausgewiesenen Kosten decken.
- Die Aktivitäten der patientenbezogenen Prävention, des Sozialdiensts, der Spitalseelsorge, der Epidemie-Vorsorge, der Rechtsmedizin, des Betrieb eines geschützten Spitals sowie der medizinischen Vorsorge für Notlagen und Katastrophen entsprechen gemeinwirtschaftlichen Leistungen.

- Die Palliativ-Pflege im Akutspital entspricht einer KVG-Pflichtleistung.
- Zur Handhabung der GWL (Forschung und universitäre Lehre):
- Das BVGer folgt REKOLE® in der Kostenträger-Definition: universitäre Lehre, universitäre Weiterbildung und Forschung.
 - Die Kosten für Forschung und universitäre Lehre sind transparent mittels einer Tätigkeitserhebung zu erfassen.
 - Normative Abzüge für Forschung und universitäre Lehre bleiben möglich, müssen aber möglichst realitätsnahe sein (kein Wahlrecht). Die Praxis der Preisüberwachung wird nicht weiter begrüsst.
 - Die von der GDK definierte Mindestpauschale (CHF 15 000) deckt nicht die Weiterbildungskosten.
 - Die Definition der universitären Lehre umfasst die erteilte & erhaltene Ausbildung der Ärztinnen und Ärzte + die erteilte Weiterbildung der Assistenzärztinnen und -Ärzte. Die erhaltene Weiterbildung der Assistenzärztinnen und -Ärzte sind hingegen OKP-relevante Kosten.
 - Die Definition der Forschung umfasst sowohl universitäre als auch nicht-universitäre Aktivitäten.
 - Nebst den Kosten der Aus- und Weiterbildung der Assistenzärzte sind auch jene für die Aus- und Weiterbildung der Studierenden und Lernenden in weiteren universitären Medizinallberufen aus den OKP-Kosten auszuscheiden.
 - Die Aktivitäten der universitären (erteilten) Lehre im nicht-strukturierte Umfeld sind als GWL zu betrachten. Sie sind zu quantifizieren (inkl. der kuppelproduktiven Aspekte) und dürfen nicht in die OKP-relevanten Kosten einfließen.

Quelle: H+

Ich möchte auch erwähnen, dass die von einigen Kantonen getätigten Bauinvestitionen für ihre Spitäler die Sachlage ebenfalls verfälschen.

Das KVG will die Idee des Wettbewerbs einführen, es ist aber vordringlich, dass dieser Wettbewerb nicht durch finanzielle und buchhalterische Tricks umgangen wird.

Auch wenn es verständlich ist, dass einige Universitätsspitäler stärker als andere Einrichtungen unterstützt werden, sollten gewisse Plafonds aber nicht überschritten werden.

Schliesslich ist die heutige Situation für den Steuerzahler in doppelter Hinsicht nachteilig. Einerseits weil einige Kantone unverhältnismässig viele GWL ausrichten, andererseits weil die Wettbewerbsfähigkeit von Spitälern in Kantonen, die nur wenig oder keine GWL ausrichten, geschwächt wird.

Fragen:

1. Wie sind die GWL-Beträge, die der Kanton Bern ausrichtet, aufgeteilt (universitäre Lehre usw.)?
2. Ist der Kanton Bern bereit, sich dafür einzusetzen, dass die Praxis der verdeckten Spitalsubventionierung durch die GWL aufhört und das KVG eingehalten werden kann?
3. Möchte der Kanton Bern nicht lieber eine Positivliste unterstützen, wenn man sieht, dass die Negativliste zu freizügig ist? Die GDK wird derzeit durch Regierungsrat und Gesundheitsdirektor Philippe Perrenoud präsiert, es wäre daher opportun, diese Gelegenheit zu nutzen.

Antwort des Regierungsrats (GEF)

1. Die Zusatzabgeltungen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion an die Spitäler sind im Geschäftsbericht 2014 wie folgt ausgewiesen:

Übersicht über die Zusatzabgeltungen 2014 gemäss Rahmenkredit	CHF
Ärztliche Weiterbildung	11 901
Psychiatrie Tagesklinik	18 073
Psychiatrie ambulant	14 246
Integrierte Versorgung	6825
Innovationen	3000
Organspendeorganisation	427
Zweisprachigkeit	300
Umsetzung Versorgungsplanung	300
Schwangerschaftsberatung	1400
Integrationsleistungen in Zusammenhang mit Suchtrehabilitation	780
Kinderschutzstelle/Kindertelefon	566
Schulmaterial	116
Aufbewahrung Archive geschlossener Spitäler	47
Total	57 981

Ausserdem erhalten die Universitätsspitäler 106.25 Mio. Franken für Lehre und Forschung.

- Schliesslich bezahlt der Kanton für den Unterhalt geschützter Spitäler 190 000 Franken.
2. In der Märzsession 2015 hat der Grosse Rat die Motion 279-2014 der Gesundheits- und Sozialkommission überwiesen, die die Einreichung einer Standesinitiative mit folgendem Text verlangte: «Der Bund evaluiert im Rahmen der laufenden Wirkungsanalyse KVG-Revision Spitalfinanzierung, welche Kantone in welchem Rahmen Investitionen und/oder gemeinwirtschaftliche Leistungen (z. B. ärztliche Aus- und Weiterbildung) ihrer Leistungserbringer über Steuergelder finanzieren (Art. 49 Abs. 3 KVG).» Die Standesinitiative wird vom Regierungsrat voraussichtlich noch vor den Sommerferien an die vereinigte Bundesversammlung überwiesen.
 3. Es gibt zurzeit keine allgemein anerkannten Negativ- oder Positivlisten über gemeinwirtschaftliche Leistungen. Eine solche Liste müsste nicht nur von sämtlichen Kantonen, sondern auch von den Versicherern und Leistungserbringern akzeptiert werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich Kantone, Versicherer und Leistungserbringer auf eine solche Liste einigen können, ist nach Meinung des Regierungsrats äusserst gering. Demgegenüber stünde ein beträchtlicher Aufwand. Der Regierungsrat betrachtet es deshalb nicht als zielführend, zu versuchen, eine solche Liste zu erarbeiten.

Anfrage 10

Schnegg Pierre Alain, Champoz (SVP) – Gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) – Spitalseelsorge

Mit gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) sollen grundsätzlich Leistungen finanziert werden, deren Kosten nicht zulasten des KVG gehen dürfen. Gemäss der allgemein anerkannten Liste gehören die Kosten im Zusammenhang mit der Seelsorge dazu:

Die Aktivitäten der patientenbezogenen Prävention, des Sozialdiensts, der Spitalseelsorge, der Epidemie-Vorsorge, der Rechtsmedizin, des Betrieb eines geschützten Spitals sowie der medizinischen Vorsorge für Notlagen und Katastrophen entsprechen gemeinwirtschaftlichen Leistungen.

Quelle: H+

Im Kanton Bern besteht eine Lösung, die zur Zufriedenheit der Patientinnen und Patienten funktioniert. Mit der laufenden SpVV-Revision soll der Rahmen noch genauer werden.

Es ist aber festzustellen, dass diese Kosten heute durch die Spitäler getragen werden und dass der Kanton sie nicht über die GWL übernimmt, wie dies vorgesehen wäre. Angesichts des immer grösser werdenden Wettbewerbs unter den Spitälern und der interkantonalen Vergleiche ist es wichtig, dass die Grundlagen möglichst gleich sind. Ausserdem dürfen die Berner Spitäler in ihrer Wettbewerbsfähigkeit nicht benachteiligt sein.

Zusätzlich zu den direkten Seelsorgekosten, die durch den Kanton verrechnet werden, muss ebenfalls erwähnt werden, dass die Spitäler auch die indirekten Kosten tragen (Räumlichkeiten, Logistik, Gespräche mit dem Pflegepersonal, der Geschäftsleitung usw.).

Fragen:

1. Wie hoch ist der Gesamtbetrag der Seelsorgekosten, die von den bernischen Spitälern getragen werden (durch den Kanton in Rechnung gestellt)?
2. Kann sich der Regierungsrat dafür einsetzen, dass diese Praxis überprüft wird und dass diese Leistungen in Zukunft durch die GWL übernommen werden?
3. Oder aber ist der Kanton bereit, dafür zu sorgen, dass die Seelsorge inskünftig für alle Schweizer Spitäler nicht mehr zu den GWL gehören kann?

Antwort des Regierungsrats (GEF)

1. Die Kosten für die Spitalseelsorge sind Teil der Betriebskosten der Spitäler. Dem Regierungsrat ist nicht bekannt, wie hoch der Aufwand der Spitäler für die Spitalseelsorge ist.
2. Es gibt keine allgemein akzeptierte Liste gemeinwirtschaftlicher Leistungen, wie dies der Fragesteller geltend macht. Insofern sieht der Regierungsrat auch keinen Anlass von seiner Meinung abzuweichen, wonach die Spitalseelsorge zum «normalen» Betrieb gehört und somit im Rahmen der Tarife zu finanzieren ist.
3. Der Regierungsrat, kann nur für die Gleichbehandlung der Listenspitäler im Kanton Bern sorgen, was er auch tut. Er hat keine Kompetenzen, in die Spitalfinanzierung anderer Kantone einzugreifen.

Anfrage 2

Haas Adrian, Bern (FDP) – Anerkennung und Unterstützung des Jazzfestivals

Das soeben zu Ende gegangene Berner Jazzfestival verfügt über einen national und international hervorragenden Ruf. Die weltbesten Jazzmusikerinnen und -musiker erfreuen jedes Jahr tausende von Zuhörerinnen und Zuhörern. Dank grosser ehrenamtlicher Arbeit, Sponsoren und der Unterstützung von Stadt und Kanton Bern konnte die Finanzierung bisher sichergestellt werden. Dennoch erscheint die Unterstützung und Wertschätzung durch die Behörden der grossen Bedeutung nicht durchwegs angemessen zu sein. Dem Vernehmen nach steht insbesondere die Unterstützung durch den Kanton auf dem Prüfstein.

Fragen:

1. Welchen Stellenwert misst der Regierungsrat dem Berner Jazzfestival bei?
2. Ist der Regierungsrat bzw. der Kanton Bern bereit, inskünftig eine der Bedeutung entsprechende, nachhaltige Unterstützung zu leisten?

Antwort des Regierungsrats (ERZ)

1. Das Berner Jazzfestival ist ein wichtiger Kulturanlass in der Stadt Bern, welcher dieses Jahr zum 40. Mal durchgeführt wurde, und somit zu den langjährigsten Musikfestivals gehört. 2015 traten von Mitte März bis Ende Mai an über 200 Einzelkonzerten ca. 15 Bands verschiedener Stilrichtungen auf.
2. Das neue Kulturförderungsgesetz (KKFG) regelt im ganzen Kanton die Verantwortlichkeit für die Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen zwischen Standortgemeinden, Regionsgemeinden und Kanton. Bei der Umsetzung wird in allen Regionen unter Standortgemeinden, Regionsgemeinden und Kanton ausgehandelt, welche Institutionen in Zukunft finanziell gemeinsam (tripartit) und welche alleine von der Standortgemeinde getragen werden. Zudem werden neu fünf grosse Kulturinstitutionen vollständig vom Kanton finanziert. In der Region Bern-Mittelland wurde dieser Aushandlungsprozess mit einer breit angelegten Konsultation von April bis Juli 2013 abgeschlossen und das Ergebnis per Regierungsratsbeschluss vom 14. Mai 2014 im Anhang der Kulturförderungsverordnung (KKFV) festgeschrieben. Das Jazzfestival Bern gehört nicht zu den in der KKFV aufgelisteten Institutionen, die ab 2016 tripartit getragen werden. Der Kanton Bern kann deshalb künftig keinen Betriebsbeitrag mehr zahlen. Jedoch hat die Stadt Bern als Standortgemeinde ihre Bereitschaft erklärt, den bisherigen jährlichen Betriebsbeitrag des Kantons (50 000 Franken) ab 2016 zu übernehmen. Diese Absicht widerspiegelt sich auch in der von der Stadt Bern herausgegebenen Publikation KULTUR STADT BERN, Ausgabe Januar 2015, in der die Aufstockung des städtischen Beitrags an das Berner Jazzfestival (bisher 50 000 Franken) um die bisherige Betriebsbeitragssumme des Kantons festgehalten ist.

Anfrage 8

Lüthi Andrea, Burgdorf (SP) / Linder Anna-Magdalena, Bern (Grüne) – Unkooperative Eltern – Sozialhilfe statt Stipendien?

Uns ist ein Fall eines jungen Erwachsenen bekannt, der einen abschlägigen Stipendienentscheid erhalten hat, weil sich sein Vater weigert, das Gesuchsformular mit zu unterschreiben. Da die Eltern während mehrerer Jahre die Steuererklärungen nicht eingereicht hatten, wurden die Steuern nach Ermessen verfügt. Die Einkommens- und Vermögenssituation kann deshalb auch nicht über die Steuerdaten erhoben werden. Eine einvernehmliche Klärung ist aufgrund der familiären Situation (Trennung, häusliche Gewalt) nicht möglich. Um seine Ausbildung abschliessen zu können, ist der junge Mann auf Sozialhilfe angewiesen.

Fragen:

1. Wie viele Fälle gibt es durchschnittlich pro Jahr, bei denen es aus solchen oder ähnlichen Gründen zu einem abschlägigen Stipendienentscheid kommt?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass solche Fälle bei der Sozialhilfe landen mit

den entsprechenden Folgen: Stigmatisierung des jungen Mannes, Verlagerung in das aufwändigere System der Sozialhilfe, Kostenverschiebung in die Sozialhilfe, Rückzahlbarkeit der bezogenen Leistungen usw.?

3. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf?

Antwort des Regierungsrats (ERZ)

1. Es gibt keine Statistiken über die unterschiedlichen Gründe, die zu einer Ablehnung eines Stipendien gesuchs führen. Ob auf die Sozialhilfe zurückgegriffen werden muss, wird nicht erfasst. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass im vergangenen Jahr (2014) in ca. 40 ähnlichen Fällen die Sozialhilfe anstelle der Stipendien zum Tragen kam. Von total 7000 bearbeiteten Gesuchen, sind das 0,5 Prozent.

Zu den Fragen 2 bis 3:

Der Regierungsrat verfolgt weiterhin die Zielsetzung, dass Anreize geschaffen werden, um junge Erwachsene von der Sozialhilfe abzulösen. Im Zusammenhang mit dem Beitritt zum Stipendienkonkordat steht eine Anpassung der Ausbildungsbeitragsverordnung per 1. August 2017 an. Der Regierungsrat wird bei dieser Gelegenheit die Möglichkeit prüfen, eine geeignete Rechtsgrundlage zu schaffen, um inskünftig bei Ermessenstaxationen ohne viel Zusatzaufwand und unter Einhaltung des Rechtsgleichheitsgebots den Stipendienanspruch berechnen können.

Anfrage 11

Geissbühler-Strupler Sabina, Herrenschwanden (SVP) – Wirkungsstudie betreffend das Projekt Passepartout

Der Regierungsrat hat eine Evaluation des Projekts Passepartout in Aussicht gestellt. Dabei sollten die Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern, die noch mit Bonne Chance arbeiteten, und von Schülerinnen und Schülern der Mille-feuilles-Generation verglichen werden. Der Regierungsrat begrüsst bei der Einführung des Frühfranzösischen die Absicht der Gesamtprojektleitung Passepartout, eine solche Wirkungsstudie durchzuführen.

Fragen:

1. Welche Kantone haben an dieser Wirkungsstudie teilgenommen?
2. Wie sieht der Vergleich «Bonne chance»/«Mille feuilles» aus?
3. Wann werden die Resultate veröffentlicht und den Politikerinnen und Politikern zugänglich gemacht?

Antwort des Regierungsrats (ERZ)

1. Die Evaluation des Projekts Passepartout ist gestartet worden. Es beteiligen sich alle an Passepartout teilnehmenden Kantone, also Baselland, Baselstadt, Bern, Freiburg, Solothurn und Valais. Mit der Evaluation wird geprüft, ob die Ziele des Projekts erreicht werden konnten.
2. Die Resultate liegen noch nicht vor, da noch keine «Passepartout-Schüler» aus der Schule ausgetreten sind. Mit der interkantonalen Evaluation werden nur die Leistungen der «Passepartout-Schüler» gemessen.
3. Die Passepartout-Evaluation der sechs partizipierenden Kantone wird 2022 abgeschlossen sein.

Anfrage 3

Urheberin/Urheber:

Käthi Wälchli, Obersteckholz (SVP)

Beantwortet durch: JGK

Käthi Wälchli, Obersteckholz (SVP) – Die Zukunft der Wässermatten im Oberraargau steht auf dünnem Eis!

Der Regierungsrat des Kantons Bern entschied 1985, die Wässermatten mit integralem Schutz zu erhalten, d. h. der zum Schutz der Landschaft auch die Nutzung einschliesst. Dazu wurde 1992 von

der Regierung die Stiftung mit dem Zweck errichtet, die Wässermatten als bekannte Kulturlandschaft zu erhalten. Der Zinsertrag des Stiftungskapitals wurde als Entschädigung für die Bewirtschafter/-innen für den Mehraufwand und den daraus entstehenden Minderertrag vorgesehen. Ein Stiftungskapital, von dem nur der Ertrag für Aufwendungen eingesetzt werden kann, kann nicht den integralen Schutz der Wässermatten garantieren mit den heutigen tiefen Zinsen.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass das damals gewählte Finanzierungsmodell für eine zeitgemässe Entschädigung der Bewirtschafter/-innen gescheitert ist und dass die Zukunft der Wässermatten als Kulturlandschaft gefährdet ist?
2. Ist der Regierungsrat bereit, neue zeitgemässe Lösungen zu erarbeiten, die den integralen Schutz der Wässermatten gewährleisten?
3. Es soll dem Vernehmen nach ein Regierungsgeschäft in Vorbereitung sein, bei dem Mitberichte über die Zukunft der Wässermatten erstellt werden. Wer wird alles begrüsst?

Antwort des Regierungsrats (JGK)

1. Das Finanzierungsmodell hatte sich anfänglich gut bewährt. Mittlerweile reicht der Ertrag aber nicht mehr aus, um die Aufwendungen der Betroffenen zum Erhalt der Kulturlandschaft gebührend zu entschädigen. Es besteht diesbezüglich Handlungsbedarf.
2. Ja. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sucht bereits nach Lösungen.
3. Das Mitberichtverfahren ist vertraulich, weshalb die Frage nicht beantwortet werden kann.

Anfrage 4

Oester Stefan, Belp (EDU) – Verzögerung Genehmigung Richtplan 2030

Im März 2015 wurden die Gemeinden mit der Information Nr. 4 bedient. (BSIG Nr. 7/721.0/26.4)
Die Auswirkungen der RPG-Revision auf die Ortsplanungen der Gemeinden.

Fragen:

1. Welches sind genau die Differenzen zwischen Bund und Kanton, die im Rahmen der Vorprüfung entstanden sind?
2. Können zum heutigen Zeitpunkt nähere Aussagen zum Terminplan gemacht werden (Zeitpunkt Genehmigung Richtplan 2030)?
3. Wieso sind neu auch Umzonungen vom Moratorium betroffen?

Antwort des Regierungsrats (JGK)

1. Zwischen Bund und Kanton bestanden Differenzen u. a. in Bezug auf die Annahmen zum Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum und zum zukünftigen Wohnbaulandbedarf.
2. Gegenwärtig wird der Entwurf des Richtplans 2030 aufgrund der Mitwirkungseingaben und der Vorprüfung durch den Bund überarbeitet. Es wird damit gerechnet, dass der Richtplan 2030 noch vor den Herbstferien vom Regierungsrat beschlossen und zur Genehmigung an den Bund überwiesen werden kann. Über die Dauer des Verfahrens für die Bundesgenehmigung können keine Aussagen gemacht werden.
3. Umzonungen sind vom Moratorium nicht betroffen. In der BSIG 4/2015 wird nur gesagt, dass Vorprüfungen für Umzonungen, mit deren Genehmigung erst nach Beschluss des neuen Richtplans 2030 zu rechnen ist, grundsätzlich erst erfolgen können, wenn die neuen Bestimmungen des Richtplans 2030 bekannt sind.

Anfrage 6

Hirschi Irma, Moutier (PSA) – Regierungsstatthalter des Berner Juras bricht sämtliche Rekorde

Wenn ein Marathonläufer einen 100-m-Final gewinnt oder wenn ein Dieselfahrzeug bei einem Formel-1-Rennen siegt, kann etwas nicht stimmen. Der Regierungsstatthalter des Berner Juras, der

bekannt dafür ist, dass seine Entscheidungen einen sehr langen Reifeprozess durchmachen, hat genau vier Tage gebraucht (einschliesslich des 1. Mai), um in der heiklen Angelegenheit der Behandlung der Initiative für eine Fusion der Cornet-Gemeinden einen Entscheid zu fällen. Im Feuille officielle vom 13. Mai wurde doch tatsächlich ein Regierungsstatthalterentscheid vom 4. Mai 2015 veröffentlicht, der ein Gesuch betraf, das die gemischte Gemeinde Corcelles am 30. April 2015 eingereicht hatte. Für die Bürgerinnen und Bürger wäre es ein Traum, wenn alle Dossiers im Zuständigkeitsbereich des Regierungsstatthalteramts so schnell erledigt würden.

Fragen:

1. Hat der Regierungsrat den Regierungsstatthalter angewiesen, dieses Dossier besonders schnell zu behandeln?
2. Wenn nein: Gedenkt die Regierung, dem Regierungsstatthalter für seine derart mustergültige Effizienz zu gratulieren?

Antwort des Regierungsrats (JGK)

1. Nein
2. Nein

Anfrage 14

Bühler Manfred, Cortébert (SVP) – Entlarven weggezogener Schuldner

Jedes Betreibungsamt führt heute sein Register der Betreibungen und Verlostscheine. Es genügt somit, dass jemand, der total verschuldet ist, in einen anderen Betreibungskreis zieht, um einen lupenreinen Betreibungsregisterauszug zu erhalten.

Diese Situation schadet der Wirtschaft und den Hauseigentümern. Um ihr ein Ende zu setzen, hat CVP-Nationalrat Candinas (GR) im Bundesparlament einen parlamentarischen Vorstoss eingereicht.

Fragen:

1. Wie ist der Stand des Dossiers auf Bundesebene?
2. Könnte der Regierungsrat angesichts einer in unmittelbarer Zukunft fehlenden Bundeslösung die Register kurzfristig miteinander verknüpfen, damit Schuldnerinformationen zumindest im ganzen Kantonsgebiet ersichtlich sind?

Antwort des Regierungsrats (JGK)

1. Der Bundesrat wird Ende 2015 einen Bericht zur Umsetzung des Postulats Candinas abliefern.
2. Nein. Heute kann und darf jedes Betreibungsamt nur über die Geschäfte in seinem Zuständigkeitsbereich Auskunft erteilen. Wollte der Kanton Bern eine kantonsweit umfassende Betreuungsauskunft einführen, müsste er die Betreibungsämter zu einem einzigen kantonsweiten Amt fusionieren.